

## **Kriminologie Fortgeschrittenenklausur: der Mordfall M.**

**Johannes Kaspar, Stephan Christoph**

### **Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:**

Kaspar, Johannes, and Stephan Christoph. 2021. "Kriminologie Fortgeschrittenenklausur: der Mordfall M." *JURA - Juristische Ausbildung* 43 (8): 924–33.  
<https://doi.org/10.1515/jura-2021-2882>.

### **Nutzungsbedingungen / Terms of use:**

**licgercopyright**



## Schwerpunktbereich

Prof. Dr. Johannes Kaspar\* und Dr. Stephan Christoph

# Kriminologie Fortgeschrittenenklausur

## Der Mordfall M.<sup>1</sup>

<https://doi.org/10.1515/jura-2021-2882>

A ist 20 Jahre alt. Sein Vater hat die Familie verlassen, als A noch ein Baby war. Kontakt zu ihm hat er nicht. Die alleinerziehende Mutter ist aufgrund massiven Drogenmissbrauchs nicht arbeitsfähig und lebt von Sozialhilfe. Als A in jüngeren Jahren wiederholt verwahrlost im Kindergarten erscheint, schaltet sich das Jugendamt ein und bringt A zu seinen Großeltern. Diese betreuen A nur widerwillig, so dass A keine stabile Beziehung zu ihnen aufbauen kann. Er zieht sich immer mehr in sich zurück. In der Schule nimmt er die Position des Einzelgängers ein. Freunde hat er keine. Die schulischen Leistungen sind schlecht. Er verlässt die Hauptschule ohne Abschluss und bleibt in der Folge ohne Beschäftigung. A ist mit seinem Leben unzufrieden. Die Perspektivlosigkeit macht ihm zu schaffen. Er gibt zunehmend »dem System«, also dem Staat, die Schuld an seinem Versagen. Immer häufiger zeigt er aggressives Verhalten. Scheinbar aus dem Nichts heraus kann er unkontrollierte Wutausbrüche entwickeln, auch an sich unbedeutende Konflikte »löst« er regelmäßig mit den Fäusten.

Als er wieder einmal auf Youtube unterwegs ist, stößt A auf ein Video mit dem Titel: »M, der Volksverräter!«. Im Video ist Bürgermeister M zu sehen, der von einem Bürger bedrängt wird. M verliert die Fassung und schreit dem Mann entgegen: »*Mach dich vom Acker, Du asozialer Schmarotzer!*«. A ist fassungslos, wie respektlos der Bürgermeister den Mann angefahren hat. Unter dem Video findet A zahlreiche empörte Kommentare. Da war etwa zu lesen: »*Solche Leute gehören ins nächste Loch gesteckt und erschossen!*«. A selbst postet ebenfalls einen wütenden

Kommentar, der von vielen Menschen »gelikt« wird. Viele stimmen seinem Post zu. Euphorisiert vom Zuspruch zu seinem Kommentar klickt sich A durch ähnliche Videos von »versnobten Politikern«. In sozialen Netzwerken tauscht er sich zudem mit anderen Usern über die Ungerechtigkeit der Welt und die Abgehobenheit von »denen da oben« aus. Seine Wut steigt immer weiter. Ermutigt durch das Feedback anderer Internetnutzer, beschließt er, an M ein »Exempel zu statuieren«. Er sucht den Politiker in dessen Privatwohnung auf. Als M die Tür öffnet, springt A ihm entgegen und ersticht ihn mit mehreren Messerstichen. Im Rahmen seiner Vernehmung äußert A später, M habe den Tod verdient. Er habe kein Recht, auf sozial Schwachen herum zu hacken. Die Ungerechtigkeit der Politik müsse aufhören, daher habe A ein Zeichen für die »sozial Vergessenen« setzen wollen.

1. Franz von Liszt prägte den Satz, wonach die beste Kriminalpolitik eine gute Sozialpolitik sei. Was meint von Liszt damit und durch welche Erkenntnisse aus multifaktoriellen Studien lässt sich seine Aussage stützen?
2. Welche Bedeutung hat Franz von Liszt für die Entwicklung der Kriminologie? Grenzen Sie seinen Ansatz von den damals bestehenden »kriminologischen Schulen« ab.
3. Erörtern Sie zwei Theorien, mit denen sich die geschilderte Tat des A Ihrer Ansicht nach am besten erklären lässt. Erörtern Sie dabei Vor- und Nachteile der jeweiligen Ansätze.
4. Nennen Sie mit kurzer (!) Erläuterung ungefähre Werte bzw. Einschätzungen für folgende Aspekte der Tötungsdelinquenz:
  - a) Aufklärungsquote
  - b) Anteil an allen registrierten Delikten in Prozent
  - c) Anteil der männlichen Tatverdächtigen
  - d) Dunkelzifferrelation
5. Obwohl in der öffentlichen Wahrnehmung die Zahl der Hasskommentare in sozialen Netzwerken beständig zunimmt, wurde laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) lediglich bei 8–9 % aller Tatverdächtigen wegen Ehrverletzungsdelikten (§§ 185 ff. StGB) ermittelt. Nach der Strafverfolgungsstatistik wurden lediglich

<sup>1</sup> Die Klausur wurde im Sommersemester 2019 als Abschlussklausur der Vorlesung Kriminologie an der Universität Augsburg gestellt. Im Schnitt erzielten die Bearbeiterinnen und Bearbeiter 7,86 Punkte; der Anteil der nicht bestandenen Klausuren betrug 7 %.

\*Kontaktperson: Johannes Kaspar, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionen, Universität Augsburg  
Stephan Christoph, Akad. Rat a.Z. und Habilitand an o.g. Lehrstuhl.

- 3–4 % der insgesamt Verurteilten wegen eines Ehrverletzungsdelikts sanktioniert.
- Wie unterscheidet sich die Strafverfolgungsstatistik von der Polizeilichen Kriminalstatistik?
  - Wie lässt sich die Diskrepanz zwischen der wachsenden Hasskriminalität und dem eher geringen Anteil an den Tatverdächtigen laut PKS erklären?
  - Wie kommt es, dass die Rate der Verurteilten so deutlich unter derjenigen der Tatverdächtigen liegt?
6. Nehmen Sie an, A wurde wegen der begangenen Tat verurteilt und aufgrund einer festgestellten schweren Persönlichkeitsstörung in ein psychiatrisches Krankenhaus untergebracht. Nach einigen Jahren soll geklärt werden, inwiefern A aus der Maßregel entlassen werden soll. G wird daraufhin mit einem Gutachten zur Rückfallgefahr des A betraut. G möchte sich eines klinischen Prognoseverfahrens bedienen.
- Grenzen Sie die klinische Prognosemethode von den übrigen klassischen Prognosemethoden ab.
  - Nennen Sie Vor- und Nachteile der klinischen Methode.

## I. Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik

Franz v. Liszt prägte diesen Satz in seinem Vortrag »Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung« aus dem Jahre 1898.<sup>2</sup> Darin legt v. Liszt in aller Kürze seine Sicht über die Entstehung von Kriminalität dar; seine Gedanken und Forderungen haben nichts an Aktualität eingebüßt, mögen sich auch die darin beschriebenen sozialen Probleme über die Zeit teilweise verändert haben.

In seinem Vortrag unterscheidet v. Liszt zwei Arten der Betrachtung des Verbrechens, zum einen den biologischen Ansatz, wonach die Entstehung krimineller Verhaltensweisen ihren Ursprung im Individuum und in dessen Persönlichkeitsstruktur hat, zum anderen eine soziologische Sichtweise, die gesellschaftliche Umstände für die Entstehung von Verbrechen verantwortlich macht (S. 232ff.). Nach Ansicht v. Liszts ist »[j]edes Verbrechen [...] das Produkt aus der Eigenart des Verbrechens einerseits und den den Verbrecher im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen andererseits, also das Produkt des einen individuellen Faktors und der unge-

zählten gesellschaftlichen Faktoren« (S. 234). Er schrieb den sozialen Einflüssen eine wesentlich größere Bedeutung für die Verbrechensentstehung zu als individuellen Prädispositionen. Hieraus zieht er den Schluss, dass sich eine Kriminalpolitik, die wirksam die Wurzeln der Kriminalität bekämpfen möchte, zuvörderst der Änderung verbrechensfördernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zuwenden muss (S. 235f.). Als »mächtigste Gruppe der die Kriminalität ungünstig beeinflussenden Faktoren« identifiziert v. Liszt vor allem die Arbeitslosigkeit und – Unfähigkeit, zu niedrige Löhne, gesundheitsschädliche Wohnverhältnisse oder auch ein Auseinanderbrechen der hergebrachten familiären Strukturen (S. 246f.). Anhand dieser Überlegungen kam er zu dem Schluss, »daß eine auf Hebung der gesamten Lage der arbeitenden Klasse ruhig, aber sicher abzielende Sozialpolitik zugleich auch die beste und wirksamste Kriminalpolitik darstellt.« (S. 246).

Grob zusammengefasst lässt sich somit sagen: Der Ausspruch v. Liszts verdeutlicht, dass kriminelle Verhaltensweisen nicht nur von persönlichen Faktoren, sondern gerade auch von sozialen Einflussfaktoren (Armut, schlechte Bildung, Arbeitslosigkeit, gestörte familiäre Strukturen) abhängen, die durch eine wirksame Sozialpolitik bekämpft oder abgeschwächt werden können. Verbrechensbekämpfung erschöpft sich damit nicht in der Schaffung immer neuer Straftatbestände mit immer härteren Sanktionen, deren präventiver Nutzen ohnehin fragwürdig ist. Um wirklich nachhaltig und effektiv Kriminalprävention zu betreiben, muss der Staat die Lebensbedingungen der Menschen verbessern, um deren möglicherweise bestehenden Kriminalitätsneigungen den Nährboden zu entziehen.

Dass kriminelle Karrieren nicht nur von der individuellen Täterpersönlichkeit, sondern auch vom sozialen Rahmen, in dem sich der Einzelne bewegt, abhängen, lässt sich durch Ergebnisse multifaktorieller Studien stützen. Untersuchungen hierzu interessieren sich nicht nur für den Täter als Person, sondern auch für dessen Interaktion mit seinem gesellschaftlichen Umfeld. Kurz: es geht um eine umfassende Betrachtung des Täters in seinen sozialen Bezügen.<sup>3</sup> Die Vertreter des multifaktoriellen Ansatzes verlassen bewusst die Sphäre der rein monokausalen Kriminalitätstheorien, die sich häufig nicht oder nur unzureichend empirisch bestätigen lassen konnten. Sie setzen auf eine breit angelegte Suche nach potenziellen Einflussfaktoren (um den Preis, dass nicht durchweg streng theorie- und hypothesengeleitet vorgegangen wird).

<sup>2</sup> Vgl. zum Folgenden v. Liszt Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2, 1905, S. 230 ff.

<sup>3</sup> Kunz/Singelnstein Kriminologie, 7. Aufl. 2016, § 10 Rn. 12.

In Untersuchungen, die diesem Ansatz nahestehen, konnten die Gedanken v. Liszts eine gewisse Bestätigung finden. Nennen lassen sich hier u.a. die Studien des Ehepaars Glueck<sup>4</sup> sowie die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung von Göppinger<sup>5</sup>.

Für die Studie der Gluecks wurden zwei Vergleichsgruppen, bestehend aus jeweils 500 Jugendlichen zwischen 11 und 17 Jahren gebildet. Die eine Gruppe bestand aus Probanden, die wiederholt straffällig wurden und daher in einer Besserungsanstalt untergebracht waren, während sich die Vergleichsgruppe aus nicht auffällig gewordenen Jugendlichen aus Boston zusammensetzte.<sup>6</sup> Aus den Daten konnten relevante Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen Delinquenz und Familiengefüge herausgearbeitet werden. Es zeigte sich, dass bei den Straftätern häufig ein überstrenger oder inkonsistenter Erziehungsstil der Eltern vorlag, eine mangelhafte Aufsicht des Jungen durch die Mutter oder ein fehlender Zusammenhalt innerhalb der Familie.<sup>7</sup> Die emotionale Bindung zur Familie, der Erziehungsstil, oder das Familieneinkommen haben sich auch in Folgestudien als Prädiktoren für strafbares Verhalten nachweisen lassen.<sup>8</sup> Ähnliche Ergebnisse brachte etwa die Cambridge Study zu Tage,<sup>9</sup> eine von West und Farrington durchgeföhrte prospektiv angelegte Untersuchung von 411 männlichen Jugendlichen aus einem Arbeiterviertel am Londoner Stadtrand. Diese wurden vom 8. bis zum 46. Lebensjahr von Seiten der Forscher begleitet und regelmäßig zu ihrer Situation, aber auch zur Begehung von Straftaten befragt. Als mögliche Einfluss- bzw. »Schlüsselfaktoren« für die Entstehung von Delinquenz erwiesen sich dabei u.a. ein geringes Familieneinkommen, geringe Intelligenz, mangelhafte Erziehung sowie die strafrechtliche Belastung mindestens eines Elternteils.<sup>10</sup>

In Göppingers Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung wurden zwei Gruppen von je ca. 200 jungen Männern im Alter von 20 bis 30 Jahren untersucht, von denen die einen aus einer Gruppe von Strafgefangenen bestand, während die andere Gruppe aus der »Normalbevölkerung« stammte. Aus der Befragung konnten verschiedene »Syndrome krimineller Gefährdung« herausgearbeitet werden, deren Vorliegen bei einer Person dafür sprechen sollen, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit straffällig wird. Dabei umfasst etwa das sog. Syndrom familiärer Belastungen Umstände aus dem direkten Umfeld des Probanden, die Einfluss auf dessen spätere kriminelle Entwicklung haben können. Hierzu zählt etwa die Unterbringung in unzureichenden Wohnverhältnissen, der selbstverschuldeten, auf Arbeitsunwilligkeit der Eltern beruhende Bezug staatlicher Unterstützung, soziale oder strafrechtliche Auffälligkeiten der Bezugspersonen oder eine mangelnde Kontrolle des Probanden durch die Eltern. Andere Auffälligkeiten wie rasche Arbeitsplatzwechsel, (selbstverschuldet) unregelmäßige Berufstätigkeit (Elemente des sog. Leistungs-Syndroms) oder hartnäckiges Schule schwänzen und Herumstreunen (sog. Sozioscolares Syndrom) betreffen eher Verhaltensweisen des Jugendlichen selbst.<sup>11</sup> Auf allen Ebenen, in denen sich derlei kriminalitätsfördernde Umstände zeigen können, sind auch staatliche Institutionen zur Intervention aufgerufen. Hierzu zählen etwa die Jugendhilfe, aber auch Eltern, Lehrer oder andere relevante Bezugspersonen. Auch hier ist die Sozialpolitik gefordert, durch geeignete Hilfsmaßnahmen (potenzielle) Delinquenten zu unterstützen, sei es durch die Schaffung eines sozialen Netzes, das den Jugendlichen rechtzeitig auffängt oder durch die Eröffnung von Angeboten wie Arbeitsbeschaffungs-, Betreuungs- und Ausbildungsmaßnahmen, durch die der Betreffende gezielt von kriminalitätsfördernden Situationen und Verhaltensweisen ferngehalten wird.

## II. Franz v. Liszt und seine Bedeutung für die Kriminologie

Franz v. Liszt wandte sich in straftheoretischer Hinsicht von einem reinen Vergeltungsstrafrecht ab und propagierte in seinem »Marburger Programm«<sup>12</sup> ein vom Präventionsgedanken getragenes, am Rechtsgüterschutz orientier-

<sup>4</sup> Vgl. Glueck/Glueck 500 Criminal Careers, 1930; dies. Unraveling Juvenile Delinquency, 1950.

<sup>5</sup> Göppinger Der Täter in seinen sozialen Bezügen, 1983; Göppinger/Bock Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 13.

<sup>6</sup> Zum Forschungsdesign und zur Vorgehensweise Meier Kriminologie, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 120.

<sup>7</sup> Kaspar in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, § 19 Rn. 133; Schwind Kriminologie, 23. Aufl. 2016, § 8 Rn. 25.

<sup>8</sup> S. etwa Stelly/Thomas Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? 2001, S. 130 ff., 186. Vgl. auch Schwind Kriminologie, 23. Aufl. 2016, § 8 Rn. 26 f.

<sup>9</sup> West Present Conduct and Future Delinquency, 1969; West/Farrington Who becomes Delinquent?, 1973; dies. The Delinquent Way of Life, 1977; Farrington/West FS Göppinger, S. 115 ff.

<sup>10</sup> Vgl. zusammenfassend Göppinger/Bock Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 2 Rn. 56 f.

<sup>11</sup> Zu den einzelnen Syndromen s. Bock Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 723 ff.

<sup>12</sup> Vgl. v. Liszt ZStW 3 (1883), 1ff.

tes Zweckstrafrecht. Dabei ging es ihm um die spezialpräventive Einwirkung auf den Täter in Form der Besserung, Abschreckung oder Unschädlichmachung. Damit wird auf der Basis seiner Straftheorie offensichtlich empirische kriminologische Forschung nötig: anders als bei einem vergeltungsorientierten Strafrecht müssen im Rahmen einer spezialpräventiven Strafbegründung die Ursachen delinquenter Verhaltens und die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen auf verschiedene »Tätertypen« untersucht werden. Dabei plädierte v. Liszt auch für einen interdisziplinären Ansatz, der sich nicht nur auf die rein juristischen Methoden beschränkt. V. Liszt beschrieb das Verbrechen als ein Produkt der Eigenart des Täters zum Zeitpunkt der Tat und den ihn in diesem Zeitpunkt umgebenden äußeren Verhältnissen (»Anlage-Umwelt-Formel«). Hierdurch sollten die Fronten der damals herrschenden italienischen bzw. französischen Schule überwunden werden. V. Liszt ging es explizit um eine Zusammenführung der Erkenntnisse beider kriminologischer Denkrichtungen.

Der wichtigste Vertreter der kriminalbiologisch orientierten italienischen Schule war der Gefängnisarzt Cesare Lombroso. In seiner Abhandlung »L'uomo delinquente« (1876) versuchte er zu zeigen, dass Straftäter bereits aufgrund äußerer körperlicher Auffälligkeiten identifiziert werden können. Er vertrat die Theorie des »geborenen Verbrechers«, dessen Delinquenz in körperlichen oder seelischen Prädispositionen begründet liegt. Im Gegensatz zum Ansatz v. Liszts handelt es sich um eine monokausal ausgerichtete Theorie, die einen Zusammenhang zwischen physischen Merkmalen und dem Aufkommen kriminellen Handelns herstellen wollte. Eine Erweiterung des Ansatzes Lombrosos erfolgte später durch Enrico Ferri<sup>13</sup>, der Lombrosos Ansatz um psychische und auch um soziale Einflussfaktoren auf die Entstehung von Kriminalität ergänzte und insofern wie v. Liszt zu den Begründern des multifaktoriellen Denkens zählt.

Die französische Schule nahm eine Gegenposition zur primär anthropologisch ausgeprägten italienischen Schule ein und war von soziologischen Ansätzen zur Erklärung delinquenter Verhaltens geprägt. Gerade die gesellschaftlichen Einflüsse seien verantwortlich für die Entstehung von Kriminalität, wobei dies manche Vertreter sehr einseitig und radikal zum Ausdruck brachten. So sprach etwa Lacassagne davon, dass die Gesellschaften die Verbrecher hätten, die sie »verdient« hätten (»les sociétés ont les criminels qu'elles méritent«<sup>14</sup>). Gabriel Tarde sah als eine der

Hauptursachen für kriminelles Handeln die Nachahmung des in der Gesellschaft beobachteten normgemäßen oder eben normwidrigen Verhaltens. Ein Verbrecher ahme lediglich nach, was andere ihm vorgemacht hätten, was dann auch die Verantwortlichkeit vom Verbrecher auf die Gesellschaft verschiebe: »Jeder« sei schuldig, nur der Verbrecher selbst nicht (»tout le monde est coupable excepté le criminel.«<sup>15</sup>). Zu nennen ist schließlich noch der »funktionale Ansatz« Emile Durkheims<sup>16</sup>: Er beschreibt den gesellschaftlichen Zustand der von ihm sogenannten Anomie, also der Norm- oder Regellosigkeit, der gerade auch von einer Vielzahl von Straftaten geprägt ist, als eine soziale Desintegrationserscheinung in Krisen- und Umbruchszeiten. Außerhalb anomischer Gegebenheiten sieht er kriminelles Verhalten als normales und gewissermaßen sogar nützliches soziales Phänomen, da es (in Verbindung mit anschließender Sanktionierung) die Normen verdeutliche und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärke.<sup>17</sup>

### III. Mögliche Erklärungen für die Taten des A

#### 1. Halt- und Bindungstheorien

Um die Taten des A kriminologisch zu erklären, kann zunächst auf die sog. Halt- und Bindungstheorien zurückgegriffen werden. Nennen lässt sich hier die **Theorie des Self Concept** nach Reckless.<sup>18</sup> Er geht davon aus, dass die Anfälligkeit einer Person gegenüber Schicksalsschlägen und anderen Krisensituationen und ihre Neigung zu abweichendem Verhalten abnimmt, je intakter das Selbstkonzept dieser Person ausgebildet ist. Das Konzept des Individuums von sich selbst wird geprägt von Haltungen, Ansichten und Vorurteilen, die sich aufgrund bisheriger persönlicher Erfahrungen herausgebildet haben. Es besteht aus dem, »was in dem Menschen von den Erlebnissen zurückbleibt«.<sup>19</sup> Übertragen auf den vorliegenden Fall lässt sich die Tat des A mithin wie folgt bewerten: Mangels Bezugspersonen und aufgrund fehlender sozialer Einbin-

<sup>13</sup> Zit. nach Seelig/Bellavić Lehrbuch der Kriminologie, 1963, S. 46.

<sup>14</sup> Vgl. unter anderem Durkheim Die Regeln der soziologischen Methode, 1984 (erstmals 1895), S. 155 ff.; ders. in: Sack/König, Krimino-soziologie, 1968, S. 3 ff. Vgl. auch Kunz/Singelstein, Kriminologie, 7. Aufl. 2016, § 9 Rn. 4ff.

<sup>15</sup> S. zum Ganzen Kaspar in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, § 19 Rn. 34 ff. m. w. N.

<sup>16</sup> Reckless MschrKrim 1961, 1ff.

<sup>17</sup> Reckless MschrKrim 1961, 1(9).

<sup>13</sup> Ferri Das Verbrechen als sociale Erscheinung, 1896.

<sup>14</sup> Lacassagne Archives d'anthropologie criminelle de médecine légale et de psychologie normale et pathologique 1913, S. 364.

dung ist zu erwarten, dass A kein funktionierendes Selbstkonzept von sich entwickeln konnte bzw. dass dieses Selbstkonzept nur sehr fragil ausgeprägt ist. Hinzu kommt, dass durch die widerwillige Betreuung durch die Großeltern in A ein Gefühl des »Unerwünscht-Seins« hervorgerufen worden sein könnte, was sein Selbstbild zusätzlich negativ beeinflusst haben dürfte. Seine fehlende Widerstandskraft gegen Konflikte und Schicksalsschläge, die sich in seinem Hang zur Gewalt ausdrückt, ist ein deutliches Indiz für ein schwaches Selbstkonzept.

Nach der **Theorie der inneren Kontrolle** von Reiss<sup>20</sup> wird Kriminalität als Resultat des Versagens der sog. Primärgruppe (Familie) gesehen, der es nicht gelungen ist, dem Kind soziale Rollen sowie Normen und Wertvorstellungen und damit eine innere Kontrolle zu vermitteln. Schon angesichts der problematischen sozialen Verhältnisse, in denen A aufgewachsen ist, konnten daher Verbindungen zu diesem Ansatz hergestellt werden.

Die Modelle von Reiss und Reckless scheinen auf den ersten Blick überzeugend, da nicht wenige Delinquenzen einen zerrütteten Familienhintergrund haben; jedoch ist empirisch ungeklärt, wie die Kriterien der »inneren Kontrolle« bzw. des »inneren Halts« überhaupt auf deviantes Verhalten wirken. Unklar ist auch, wie sich diese inneren Kriterien gegenüber der äußeren Sozialkontrolle oder situativen Tatgelegenheiten verhalten. Auch kann mit diesen Ansätzen nicht erklärt werden, warum von mehreren Kindern aus ähnlichen oder identischen familiären Verhältnissen eines bzw. der eine Teil kriminell wird, der andere hingegen nicht.<sup>21</sup>

Weitere Erklärungsversuche lassen sich anhand der **Bindungstheorie** Travis Hirschis unternehmen. Nach Hirsch existieren vier wichtige Kontrollfaktoren, die Menschen von Kriminalität abhalten: attachment to meaningful persons (Bindung an andere Personen), commitment to achievement (Verpflichtung gegenüber dem bisher Erreichten), involvement in conventional activities (Einbindung in sozialübliche Aktivitäten) und der belief in the moral validity of rules (Glaube an die Geltungskraft sozialer Normen).<sup>22</sup> Deren Fehlen kann zu abweichendem Verhalten einer Person führen. A dürfte vor allem Defizite beim attachment to others haben, da ihm wichtige Bezugspersonen vor allem innerhalb der Familie oder eines Freundeskreises gefehlt haben; er konnte daher keine sta-

bilen und positiven Bindungen zu anderen aufbauen. Zudem fehlt ihm das involvement in conventional activities, da er nicht in einen Beruf eingebunden ist und ihm ein strukturiertes Arbeits- und Freizeitleben zu fehlen scheint. Darüber hinaus hat A wenig »achievement« im Sinne von sozialem Kapital erreicht, das er bei der Begehung einer Straftat aufs Spiel setzen würde. Schließlich könnte es am nötigen belief in the moral validity of rules fehlen, da A zunehmend dem »System«, also Staat und Gesellschaft, die Schuld an seinen Misserfolgen zuschreibt, was sich zwangsläufig auch auf die Akzeptanz von deren Normen auswirkt (wobei das hier etwas spekulativ ist mangels klarer Angaben im Sachverhalt).

Positiv hervorzuheben ist an diesem Ansatz, dass er die Bedeutung von sozialen Bindungen für die Entstehung abweichenden Verhaltens in bestehende kriminologische Erkenntnisse eingebettet hat, insofern also auch empirisch fundiert ist. Zudem weist der Ansatz auf mögliche Präventionsmaßnahmen gerade im sozialen Bereich hin. Allerdings bleibt (wie bei den anderen Kontrolltheorien) letztlich offen, woher der ursprüngliche Impuls zur Begehung der Straftat kommt; auch gibt es Straftaten bei Tätern, die sozial gut integriert sind und auch ansonsten viele der von Hirsch benannten Kontrollfaktoren aufweisen. Deren Abdriften in kriminelle Verhaltensweisen kann mit Hirsch's Ansatz mithin nicht erklärt werden.<sup>23</sup>

## 2. Lerntheorien

Neben den Halt- und Bindungstheorien konnte zur Erklärung des Verhaltens des A auch auf sog. Lerntheorien abgestellt werden, etwa auf die **Theorie der differentiellen Assoziation** von Sutherland<sup>24</sup>: Hier nach entsteht kriminelles Verhalten (sowohl hinsichtlich der Techniken als auch der dahinterstehenden Werte und Motive) durch Lernprozesse in kleinen Gruppen. Fraglich ist mit Blick auf den vorliegenden Fall allerdings, ob der Kontakt zu den Nutzern der einschlägigen Foren sich nachhaltig auf die Sozialisation des A ausgewirkt hat. Zwar bestand ein gewisser Austausch in den sozialen Medien, aber es geht aus dem Sachverhalt nicht hervor, wie eng die Verbindung des A zu anderen Nutzern gewesen ist und wie sehr sich der Umgang mit diesen auf die Haltung des A im Sinne einer Vorbildwirkung ausgewirkt hat. Da sich die sozialen Kontakte des A jedoch maßgeblich auf Teilnehmer entspre-

<sup>20</sup> Reiss American Sociological Review 1951, S. 196 ff.

<sup>21</sup> Zur Kritik vgl. Göppinger/Bock Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 9 Rn. 28.

<sup>22</sup> S. Hirsch Causes of Delinquency, 1969, 16 ff.; s. auch Kunz/Singelstein Kriminologie, 7. Aufl. 2016, § 11 Rn. 5; Kaspar in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, § 19 Rn. 102.

<sup>23</sup> Vgl. zur Auseinandersetzung mit Hirsch's Theorie Meier Kriminologie, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 82f.

<sup>24</sup> Sutherland in: Sack/König, Kriminalsoziologie, 1968, S. 395 ff.

chender Internetforen beschränkten, scheint eine Begründung mit dieser Theorie dennoch vertretbar.

Positiv ist zu sagen, dass die Theorie u. a. den großen Einfluss sog. »peer groups« gut erklären kann. Allerdings bleibt unklar, ob die Interaktion in Gruppen sowie die dortigen Lernprozesse erst zu kriminellem Verhalten führen, oder ob nicht bereits entsprechend prädisponierte Personen dort zusammentreffen und somit die Gruppe eine entsprechende kriminogene Vorbelastung aufweist. Auch ist die Theorie empirisch nur schwer überprüfbar, da eine Vielzahl unterschiedlicher intervenierender Variablen für die Entstehung krimineller Verhaltensweisen in Frage kommen und zudem unklar ist, welche Bedingungen dafür sorgen, dass kriminalitätsbegünstigende oder –hindernde Kontakte eingegangen werden.<sup>25</sup> Die These, dass Kontakte wichtig für deviantes Verhalten sind, führt aber zur wichtigen Erkenntnis, dass man gefährdete Personen (etwa im Justizvollzug) von schädlichen Einflüssen fernhalten sollte oder dass man im sozialen Umfeld einer Person ggf. dafür sorgen muss, dass ein Täter aus seiner bisherigen peer group herausgenommen wird, um das Rückfallrisiko zu vermindern.<sup>26</sup>

### 3. Theorie der Neutralisierungstechniken

Insbesondere aufgrund der Äußerungen des A im Rahmen seiner Vernehmung bietet sich eine vertiefte Erörterung der sog. Neutralisierungstechniken nach *Sykes* und *Matza*<sup>27</sup> an. Nach dieser Theorie erkennt der Täter zwar grundsätzlich die mit den Strafnormen verbundenen Werte und Gebote an, rationalisiert bzw. rechtfertigt aber im Einzelfall, warum er sich über die Norm hinweggesetzt hat. Damit wird eine Erklärung der Tat vor sich selbst und vor den anderen benutzt, um ein Selbstbild als (echter) »Krimineller« zu vermeiden.

*Sykes* und *Matza* beschreiben fünf sog. »Neutralisierungstechniken«: Leugnen der Verantwortlichkeit, Leugnen eines Schadens, Leugnen eines Opfers, Berufung auf höherstehende Maßstäbe, Verdammung der Strafverfolgungsbehörden.<sup>28</sup> Im vorliegenden Fall kommen gleich mehrere dieser Techniken in Frage: Zunächst die Ablehnung der eigenen Verantwortlichkeit, da M schließlich selbst schuld sei und den Tod verdient habe. Hinzu kommt

die »Verdammung der Verdammenden« aufgrund seiner Abneigung gegen »das System« und die Berufung auf höherstehende Maßstäbe, da er sein Handeln im Interesse der »sozial Vergessenen« für gerechtfertigt hält.

Die Frage, wann sich die Neutralisierungsleistung rational auf das Täterverhalten ausgewirkt hat, lässt sich allerdings mit empirischen Mitteln kaum beantworten. Auch wird nicht erklärt, wie der Täter überhaupt zu seiner Tatmotivation gelangt, sie wird vielmehr als gegeben vorausgesetzt. Ebenso bleibt unklar wie sich die entsprechenden Neutralisierungstechniken herausbilden, wodurch sie beeinflusst werden und wie sie funktionieren.<sup>29</sup> Positiv an der These *Sykes/Matzas* ist indes anzumerken, dass deren Überlegungen wichtige Impulse für Erziehungs- und Präventionsmaßnahmen liefern.<sup>30</sup>

### 4. Subkulturtheorie

Die unter anderem von *Whyte*, *Cohen* und *Miller* vertretene Subkulturtheorie<sup>31</sup>, die anhand von Jugendbanden in den USA entwickelt wurde, geht davon aus, dass sich in bestimmten Gruppierungen eigene, von den herrschenden Maßstäben abweichende Normen und Werte herausbilden können, die dann im Ergebnis auch zu Delinquenz führen. Ein markantes Beispiel ist die von *Miller* als »Kristallisierungspunkt« der Unterschichtkultur beschriebene Bejahung von Gewalt als Mittel der Problemlösung. Das könnte auch hier als Erklärungsansatz greifen, weil sich A in verschiedenen Internetforen mit Leuten austauschte, die nicht nur scharfe Kritik an Politikern übten, sondern sich auch positiv über entsprechende Gewaltakte äußerten. Zweifelhaft erscheint allerdings, ob angesichts der breit gefächerten sozialen Herkunft der betreffenden Internetnutzer tatsächlich von einer veritablen Subkultur gesprochen werden kann. Ob die gemeinsame Wut auf »das System« als verbindendes Element einer gemeinsamen Kultur ausreicht, ist fraglich, jedenfalls liefert der Sachverhalt hierfür nur vage Anhaltspunkte.

Positiv am o. g. Ansatz ist, dass er eine empirische Basis hat und auf verschiedene Deliktsbereiche anwendbar ist, bis hin zur Erklärung des Sonderphänomens der Priso-

<sup>25</sup> S. auch *Kaiser/Schöch/Kinzig* Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015, Fall 1 Rn. 47.

<sup>26</sup> Vgl. auch *Göppinger/Bock* Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 9 Rn. 45.

<sup>27</sup> *Sykes/Matza* in: *Sack/König*, Kriminalsoziologie, 1968, S. 360 ff.

<sup>28</sup> *Kasparin*: *Hilgendorf/Kudlich/Valerius*, Handbuch des Strafrechts, § 19 Rn. 100.

<sup>29</sup> Zur Kritik s. *Meier* Kriminologie, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 72; *Kaiser/Schöch/Kinzig* Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015, Fall 1 Rn. 51.

<sup>30</sup> *Kaspar* in: *Hilgendorf/Kudlich/Valerius*, Handbuch des Strafrechts, § 19 Rn. 100.

<sup>31</sup> Vgl. *Whyte* Die Street Corner Society 1996; *Cohen* Delinquent Boys 1955; *Miller* in: *Sack/König*, Kriminalsoziologie, 1968, S. 339 ff.

nisierung im Rahmen des Strafvollzugs<sup>32</sup>. Auch hier bieten sich sinnvolle Präventionsansätze. Allerdings ist fraglich, ob damit wirklich die eigentliche Ursache von Delinquenz formuliert wird oder nur ein zusätzlicher Risikofaktor für ohnehin schon entsprechend gefährdete Personen.<sup>33</sup>

## IV. Eckdaten zur Tötungsdelinquenz

### 1. Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag bei den Straftaten gegen das Leben laut PKS 2019 bei beachtlichen 94,0 %<sup>34</sup>, damit ist hier eine der höchsten Aufklärungsquoten zu verzeichnen. Zum Vergleich: der Durchschnitt bei allen Delikten beträgt »nur« 57,5 %.<sup>35</sup> Die sehr hohe Quote im Bereich der Tötungsdelinquenz erklärt sich nicht zuletzt mit dem erheblichen Ermittlungsaufwand in diesem Bereich, da diese Delikte besonders schwer und Aufsehen erregend sind. Hinzu kommt, dass bei Tötungsdelikten in der Regel Tatsspuren vorhanden sind (z. B. DNA), die die Fahndung erleichtern.

### 2. Verhältnis zur Gesamtkriminalität

In der öffentlichen Medienberichterstattung nehmen Beiträge über Tötungsdelikte im Vergleich zu vielen anderen Deliktsbereichen einen breiten Raum ein. Gleichwohl sind Straftaten gegen das Leben (glücklicherweise) in der Bundesrepublik eher selten. Der Anteil an allen registrierten Delikten liegt bei 0,1%, einschließlich der versuchten Tötungsdelikte, die wiederum den größeren Teil ausmachen.<sup>36</sup>

### 3. Geschlechterverteilung

Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen beträgt bei allen Delikten 75 %<sup>37</sup>, so dass die Männer mit einem Bevölkerungsanteil von ca. 50 % deutlich überrepräsentiert sind. Bei den Gewalt- und Tötungsdelikten ist ihr Anteil

noch etwas höher.<sup>38</sup> Aggressionsdelikte sind eine Männerdomäne, wobei unklar ist, inwieweit dies auf biologische (hormonelle), soziale oder sonstige Faktoren zurückgeführt werden kann.

## 4. Dunkelzifferrelation

Mit der Dunkelzifferrelation ist das Verhältnis von polizeilich bekannt gewordenen zu nicht bekannt gewordenen Delikten gemeint. Aussagen über das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld sind mangels umfassender verlässlicher Daten naturgemäß schwierig und mit einigen Unsicherheiten verbunden. In Bezug auf den Diebstahl belaufen sich Schätzungen zur Dunkelzifferrelation beispielsweise auf 1:10.<sup>39</sup> Bei Tötungsdelikten, die in der Regel auffallen und ein Ermittlungsverfahren nach sich ziehen, dürfte das Verhältnis ausgewogener sein. Auch hier ist es aber denkbar, dass Straftaten unentdeckt bleiben, etwa im Bereich der Tötung alter und kranker Menschen durch Pflegepersonal. Insofern gibt es Schätzungen, dass sogar jedes 2. Tötungsdelikt unentdeckt bleibt.<sup>40</sup>

## V. Hasskriminalität und deren Verfolgung

### 1. Unterschiede PKS/SVS

Die PKS wird seit 1953 geführt und vom Bundeskriminalamt herausgegeben. Sie erfasst die polizeilich bearbeiteten Straftaten, ausgenommen Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte. Darüber hinaus lassen sich ihr u. a. Angaben über die Tatverdächtigen, die Tatschäden sowie die Aufklärungsquoten entnehmen. Es handelt sich um eine Eingangsstatistik, weil sie nur den vorläufigen Erkenntnisstand bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wiedergibt, nicht das Ergebnis der juristischen Bewertung durch ein Gericht.

Die Strafverfolgungsstatistik (SVS) wird herausgegeben vom Statistischen Bundesamt. Sie erfasst gerichtliche Verfahrensabschlüsse im Bereich StGB, JGG und Neben-

<sup>32</sup> S. dazu Kaiser/Schöch/Kinzig Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015, Fall 14 Rn. 59f.

<sup>33</sup> Vgl. auch Göppinger/Bock Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 10 Rn. 22.

<sup>34</sup> PKS 2019, Band 1, S. 35.

<sup>35</sup> PKS 2019, Band 1, S. 35.

<sup>36</sup> PKS 2019, Band 4, S. 11f.

<sup>37</sup> PKS 2019, Band 3, S. 27.

<sup>38</sup> Vgl. PKS 2019, Band 3, S. 40. Vgl. erg. zur Gewaltdelinquenz Höller/Kaspar Examinatorium im Schwerpunkt Strafrecht, 2014, Fall 2 Rn. 130 ff.

<sup>39</sup> Kaspar in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, § 20 Rn. 8.

<sup>40</sup> Vgl. zu unterschiedlichen Schätzungen in diesem Bereich Schwind Kriminologie, 23. Aufl. 2016, § 2 Rn. 37.

strafrecht (also einschließlich der Straßenverkehrs- und Staatsschutzdelikte). Sie wirft insbesondere die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten aus, bildet also den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens.<sup>41</sup>

## 2. Diskrepanz tatsächliche Hasskriminalität/geringer Anteil an Tatverdächtigen

Obwohl die Hasskriminalität und insbesondere die Problematik der sog. Hate Speech derzeit medial und kriminalpolitisch eine hohe Aufmerksamkeit erhält, kommt davon im Hellsfeld sehr wenig an. Es handelt sich um einen Deliktsbereich, bei dem von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist. Es gibt verschiedene typische Gründe dafür, warum sich beispielsweise Opfer nicht zur Anzeige entscheiden: Das Geschehen wird nicht als gravierend wahrgenommen oder man verspricht sich nichts von einer Anzeige. Letzteres könnte auch damit zusammenhängen, dass die Täter oft anonym bleiben, da die Identität in sozialen Netzwerken nicht immer preisgegeben wird. Hinzu kommt, dass aufgrund der Menge von »Hasskommentaren« möglicherweise eine Art Gewöhnungseffekt eintritt und man das Geschehen als nicht strafwürdig ansieht (zumal tatsächlich nicht jede Form von »Hate Speech« einen Straftatbestand erfüllt).

Denkbar ist weiterhin eine Regelung der Angelegenheiten durch das Soziale Netzwerk selbst (Lösung) oder über den Zivilrechtsweg (Schmerzensgeld). Bei ausländischen Opfern könnte Misstrauen gegen Polizei und Staat für eine herabgesetzte Anzeigebereitschaft sorgen. Eine fehlende Anzeige ist hier besonders folgenreich, da eine Anzeige durch Dritte einschließlich der Polizei wenig wahrscheinlich ist.

Zugleich ist aufgrund der bereits erwähnten (gewissen) Anonymität des Internets speziell die Suche nach einem konkreten Tatverdächtigen mitunter schwierig, selbst wenn zuvor Anzeige erstattet wurde.

## 3. Diskrepanz Tatverdächtige/Verurteilte

Zur Erklärung der Diskrepanz zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten ist auf das sog. Trichtermodell<sup>42</sup> zu verweisen. Dieses veranschaulicht den Umstand, dass im

Vergleich zur tatsächlichen Zahl der Täter einer Straftat schon die Zahl der Tatverdächtigen deutlich geringer ist, weil die Taten entweder im Dunkelfeld verbleiben oder jedenfalls ein Verdächtiger nicht ermittelt werden kann. Auch danach (und darauf zielt die Frage ab) gibt es auf jeder weiteren Stufe des Verfahrens einen Schwund von Fällen, die nicht auf die nächste Ebene gelangen, sondern im Wege einer Selektion »ausgesiebt« werden. Das betrifft insbesondere die Ebene der Staatsanwaltschaft, wo ein Großteil der Verfahren entweder mangels Tatverdacht nach § 170 II StPO oder nach Opportunitätsgrundsätzen gem. §§ 153 ff. StPO eingestellt wird. Letzteres wird vor allem bei Delikten erfolgen, die wie Beleidigungsdelikte einen vergleichsweise geringen Unrechts- und Schuldgehalt aufweisen; hier kommt als Besonderheit der Verfahrenserledigung auch noch die Verweisung auf den Privatklageweg gem. §§ 374 ff. StPO hinzu. Insgesamt werden weniger als 10 % der Ermittlungsverfahren mit einer Anklage beendet.<sup>43</sup> Und auch dann gibt es weitere Fälle, die nicht zu einer Verurteilung führen, denn auch das Gericht kann im Zwischen- und Hauptverfahren das Verfahren einstellen oder es muss – sofern sich die Vorwürfe gegen den nunmehr Angeklagten nicht aufrechterhalten lassen – freisprechen.

# VI. Kriminalprognose

## 1. Klinische Prognose und Abgrenzung zu anderen klassischen Methoden

Im Rahmen des klinischen Prognoseverfahrens wird die Täterpersönlichkeit umfassend exploriert, d.h. mit wissenschaftlichen Methoden in der Regel durch einen Psychiater oder Psychologen untersucht. Das Verfahren kann recht umfangreich sein und beinhaltet regelmäßig neben einem vorbereitenden Aktenstudium, die Erhebung der Entwicklungs- und Vorgeschichte des Probanden (sog. Anamnese) sowie eine entsprechende Exploration, also ein umfangreiches Gespräch mit dem Betreffenden.<sup>44</sup> Dabei erfolgt idealerweise eine Verknüpfung der Befunde mit kriminologischem Bezugswissen und Erfahrung im Umgang mit (psychisch auffälligen) Straftätern. Häufig kommen dabei in jüngerer Zeit Kriterienlisten zum Einsatz, um das Verfahren zu standardisieren und zu objektivieren,

<sup>41</sup> Vgl. zur PKS und zur Strafverfolgungsstatistik Schwind Kriminologie, § 2 Rn. 4 ff. Zur Aussagekraft solcher Statistiken vgl. Höffler/Kaspar Examinatorium im Schwerpunkt Strafrecht, 2019, Fall 1 Rn. 75 ff.

<sup>42</sup> S. etwa Schwind Kriminologie 23. Aufl. 2016, § 2 Rn. 83.

<sup>43</sup> Vgl. *Statistisches Bundesamt* Fachserie 10, Reihe 2.6 (2018) – Staatsanwaltschaften, S. 52.

<sup>44</sup> Höffler/Kaspar Examinatorium im Schwerpunkt Strafrecht, 2014, Fall 11 Rn. 72.

darunter der HCR-20 oder die integrierte Liste der Risikofaktoren von *Nedopil*.<sup>45</sup>

Dagegen beruht die intuitive Prognose allein auf der Einschätzung des Rückfallrisikos bzw. der Gefährlichkeit des Täters durch den Prognosesteller allein aufgrund seiner Berufserfahrung und Menschenkenntnis. Dieser Methode liegt im Gegensatz zur klinischen Methode oftmals keine wissenschaftlich-systematische Vorgehensweise zu grunde; es wird vielmehr ein Urteil anhand eines mehr oder weniger unsystematisch gewonnenen Gesamteindrucks von der Täterpersönlichkeit getroffen.<sup>46</sup> Die intuitive Prognose beruht demnach auf einer äußerst subjektiven Einschätzung des Probanden.<sup>47</sup>

Bei den statistischen Verfahren erfolgt eine Berechnung des Straffälligkeitsrisikos in Abhängigkeit von der Häufung von Faktoren, die (nach Ergebnissen der multifaktoriellen Forschung) mit Rückfälligkeit korrelieren. Durch empirische Analysen werden so Merkmale oder Prädiktoren herausgearbeitet, die für oder gegen ein bestimmtes Rückfallrisiko sprechen. Für den jeweils zu beurteilenden Täter werden dann entsprechende »Gut- oder Schlechtpunkte« vergeben und anhand des so ermittelten Punktwertes eine Aussage über das jeweilige Rückfall- oder Gefährdungsrisiko zu treffen versucht.<sup>48</sup> Modernere Prognoseverfahren beschränken sich dabei nicht nur auf eine bloße Addition und Subtraktion von »Gefährdungspunkten«, sie berücksichtigen daneben auch das Gewicht der jeweiligen Faktoren (ausgedrückt durch Rückfallprozente oder Korrelationskoeffizienten).

Eine Mischform zwischen statistischer und klinischer Methode ist das MIVEA-Verfahren nach *Göppinger*<sup>49</sup>, bei dem ebenfalls auf Ergebnisse multifaktorieller Untersuchungen zurückgegriffen wird, aber ein größerer Spielraum seitens des Gutachters besteht, wenn er die drei Kriterien der »kriminologischen Trias«<sup>50</sup> (Längsschnitt, Querschnitt, Relevanzbezüge und Wertvorstellungen) prüft.

## 2. Vor- und Nachteile der klinischen Methode

Ein Vorteil der klinischen Methode ist, dass Einzelfälle und deren Besonderheiten (anders als insbesondere im statistischen Verfahren) unproblematisch berücksichtigt werden können.<sup>51</sup> Es besteht gerade kein starres Schema, so dass der Gutachter eine Gesamtürwidigung vornehmen kann. Das ermöglicht auch eine Berücksichtigung spezifischer Muster von Variablenausprägungen, die vielleicht nur hier im Einzelfall eine besondere Bedeutung haben.

Der Gutachter kann also auch Informationen einfließen lassen, die in eine statistische Vorhersage nicht eingehen. Das führt zu einer individuelleren Prognose. Gegenüber der intuitiven Methode besteht der Vorteil einer Erkenntnisgewinnung durch Anwendung wissenschaftlicher, oftmals auch empirisch abgesicherter Methoden.<sup>52</sup> Zudem gibt es Begutachtungsleitfäden, die das Prognoseverfahren in bestimmte Bahnen lenken und damit weniger unsystematisch machen als die intuitive Methode.<sup>53</sup> Das Ergebnis ist dadurch auch weniger rein subjektiv von der (oft nur selektiven) Berufserfahrung des einzelnen Begutachtenden abhängig, sondern ein Stück weit objektiviert. Das fördert zugleich die intersubjektive Verständlichkeit und Transparenz des Verfahrens.

Aber auch die klinische Prognose weist Nachteile auf. Dadurch, dass auch sie letztlich maßgeblich von einem subjektiven Urteil einer einzelnen Person geprägt wird, ist auch sie fehleranfällig. Verzerrungen durch rein subjektive Erfahrungen des Gutachters sind möglich, volle Objektivität ist nicht zu erreichen.<sup>54</sup> Auch wenn es gewisse Begutachtungsleitfäden gibt, so wird das Vorgehen bei der Prognoseerstellung nicht selten auch von der »Schulen-Zugehörigkeit« des Begutachtenden, also von dessen akademischer Vorprägung abhängen, so dass sich auch hier individuelle Abweichungen von Beurteilendem zu Beurteilendem ergeben können.<sup>55</sup> Durch die nur bedingte Standardisierung des Verfahrens können jene subjektive Einflüsse zu Urteilsverzerrungen bei der untersuchenden Person führen.<sup>56</sup> Das Problem der zu Unrecht als gefährlich bezeichneten Personen (sog. false positives) besteht also auch hier. Negativ ins Gewicht fallen auch die hohen Kos-

<sup>45</sup> Dazu sowie zu weiteren Kriterienlisten *Nedopil* Prognosen in der Forensischen Psychiatrie, 4. Aufl. 2013, S. 99 ff. Zum Ganzen *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, § 20 Rn. 40 ff. m. w. N.

<sup>46</sup> Göppinger/Brettel Kriminologie, Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 14 Rn. 33; Konrad/Huchzermeier/Rasch Forensische Psychiatrie, 5. Aufl. 2019, 384.

<sup>47</sup> S. zum Ganzen *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, § 20 Rn. 38; Höffler/Kaspar Examinatorium im Schwerpunkt Strafrecht, 2014, Fall 11 Rn. 71.

<sup>48</sup> S. auch Göppinger/Brettel Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 14 Rn. 32.

<sup>49</sup> Göppinger/Bock Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 15.

<sup>50</sup> Kaiser/Schöch/Kinzig Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015, Fall 6 Rn. 16; *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, § 20 Rn. 44.

<sup>51</sup> Kaiser/Schöch/Kinzig Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015, Fall 6 Rn. 41; *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, § 20 Rn. 39.

<sup>52</sup> Vgl. Eisenberg/Köbel Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 21 Rn. 19.

<sup>53</sup> Vgl. Göppinger/Brettel Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 14 Rn. 34.

<sup>54</sup> *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, § 20 Rn. 39.

<sup>55</sup> S. dazu Eisenberg/Köbel Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 21 Rn. 19.

<sup>56</sup> Vgl. auch Göppinger/Brettel Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 14 Rn. 34.

ten und der große Zeitaufwand, der das Verfahren in die Länge zieht.<sup>57</sup> In der strafrechtlichen Praxis, wo der Gedanke der Prozessökonomie eine besonders wichtige Rolle spielt, gelangt das klinische Prognoseverfahren daher

auch nicht umfassend zur Anwendung.<sup>58</sup> Ein gewisser Zeit- und Effizienzdruck können schließlich dazu führen, dass einzelne Informationen fehlgewichtet werden bzw. der Schwerpunkt auf leicht verfügbare Informationen gelegt wird.

---

**57** Kaiser/Schöch/Kinzig *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, 8. Aufl. 2015, Fall 6 Rn. 42.

---

**58** Vgl. Eisenberg/Kölbl *Kriminologie*, 7. Aufl. 2017, § 21 Rn. 19.